

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 2. Oktober 2007

INHALT:

- ▼ Vollzug des Tierseuchenrechts; Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Landkreis Ansbach
- ▼ Satzungsänderung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
- ▼ Jahresabschluss 2006 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

♦ Vollzug des Tierseuchenrechts; Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Landkreis Ansbach

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in den Gemeinden Wieseth und Dietenhofen, Landkreis Ansbach wird der Landkreis Starnberg zum Restriktionsgebiet (Beobachtungsgebiet – 150 km Zone) erklärt.
- Die Tierhalter im Restriktionsgebiet haben folgende Auflagen zu beachten:
 - 2.1 Wer im Restriktionsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden oder Gehegewild (Dam-, Reh- und Rotwild) hält, hat dies und den Standort der Tiere **unverzüglich dem Landratsamt Starnberg Fachbereich 33 Veterinärwesen Strandbadstr. 2 82319 Starnberg Tel. 08151/148-493** anzuzeigen, sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.
 - 2.2 Lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere dürfen nicht aus dem Restriktionsgebiet heraus verbracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen empfängliche Tiere aus dem Restriktionsgebiet in freie Gebiete verbracht werden, wenn die in Ziffer 2.3 genannten Vorgaben eingehalten werden. Daneben kann im Einzelfall das Landratsamt Starnberg Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen (siehe Hinweise).
 - 2.3 Empfängliche Zucht- und Nutztiere im Alter von über 30 Tagen dürfen nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG aus dem Restriktionsgebiet in freie Gebiete im Inland verbracht werden, wenn diese Tiere
 - a) mindestens **60** Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt worden sind **oder**
 - b) mindestens **28** Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt und ein-

mal **serologisch** mit einem negativen Ergebnis untersucht worden sind (Blutprobenentnahme frühestens 28 Tage nach Repellentbehandlung) **oder**

- c) mindestens **14** Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt und einmal **virologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutprobenentnahme frühestens 14 Tage nach Repellentbehandlung) und auf dem Transport zum Bestimmungsort vor Kulikoidenbefall geschützt werden.

- 2.4 Das Verbringen von nach dem 01.05.2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Restriktionsgebiet heraus ist verboten. Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb eines Restriktionsgebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit
 - a) der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
 - b) die Eizellen oder die Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.
- 2.5 Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das Restriktionsgebiet nur verbracht werden, soweit die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind. Soweit die Tiere an einem Aufenthaltort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.
- 2.6 Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit
 - a) die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
 - b) die zuständigen Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmittgliedstaates zugestimmt haben und
 - c) die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
 - Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
 - Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
 - Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugers) am (Datum) und (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG.“

3. Die **sofortige Vollziehung** der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Starnberg
Starnberg, den 01.10.2007

Kaufmann-Bühler, Oberregierungsrätin

Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg vom 01.10.2007 Blauzungenkrankheit

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Innerhalb des Restriktionsgebietes dürfen lebende für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.
3. Das Landratsamt Starnberg kann in folgenden Fällen Ausnahmen vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.2 erteilen:
 - 3.1 zu diagnostischen Zwecken;
 - 3.2 für das Verbringen von empfänglichen Tieren in einen Betrieb im Inland oder in das in Anhang I Zone F der Entscheidung 2005/393/EG bezeichnete Gebiet Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs oder der Niederlande, soweit
 - a) die zu verbringenden Tiere nicht älter als 30 Tage sind und am Tage des Verbrin-

- gens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
- b) die für den Bestimmungsort zuständige Behörde oder der Bestimmungsmittgliedstaat der Verbringung zugestimmt hat,
 - c) die Tiere sieben Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind und
 - d) sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten werden und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden;
- 3.3 für das Verbringen von empfänglichen Tieren in einen **außerhalb** eines Beobachtungsgebietes gelegenen Betrieb im Inland, soweit die Tiere
 - a) in einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieb verbracht werden und sichergestellt ist, dass die Tiere aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
 - b) die Tiere frühestens acht Tage vor dem Verbringen serologisch mit negativem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht worden sind oder
 - c) die Tiere nach dem Zeitpunkt geboren worden sind, in dem der Vektor zuletzt aufgetreten ist;

- 3.4 für das Verbringen von **Schlachttieren** aus dem Beobachtungsgebiet zur **unmittelbaren Schlachtung**, soweit
 - a) die zu verbringenden Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
 - b) die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden,
 - c) die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
 - d) sichergestellt ist, dass die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der Tiere unterrichtet;

- 3.5 für das Verbringen von **Schaffherden** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete, soweit
 - a) die für den Versendungsort zuständige Behörde das Verbringen genehmigt und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat,
 - b) die Tiere der Herde
 - vor dem Verbringen einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind und hierbei keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind und
 - acht Tage vor einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind,
 - c) die Herde nach der ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung serologisch mit negativem Ergebnis mittels einer Stichprobe, mit der mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 vom Hundert und einer Prävalenzschwelle von 1 vom Hundert Blauzungenkrankheit erkannt werden kann, untersucht worden ist und
 - d) die Tiere der Herde nach Vorliegen der Ergebnisse der serologischen Untersuchung und frühestens acht Tage nach der ersten klinischen Untersuchung erneut klinisch tierärztlich untersucht worden sind, ohne dass Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind.

4. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 8 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) geahndet werden.

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

♦ Satzungsänderung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – Komm ZG – in Verbindung mit Art. 23 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 6 der Eigenbetriebsverordnung – EBV – und § 9 Abs. 2 Nr. 6, § 24 Abs. 1, 3 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 OBABl 1997, Nr. 21, S. 131), zuletzt

geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (OBABl 2007, Nr. 3, S. 14, Amtsblatt Landkreis Starnberg 2007, Nr. 4), erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA) in der Fassung vom 01.08.2001:

§ 1

§ 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „511.291,88“ wird durch „1.200.000“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2007 in Kraft.

Starnberg, 12.09.2007

Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – Heinrich Frey, Landrat, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

♦ Jahresabschluss 2006 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg vom 12.09.2007 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2006 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Peter Küffner, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2006 entsprechend dem Testat vom 10.08.07 wird zur Kenntnis genommen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des AWISTA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Landshut, am 08.03.07

gez. Dr. Peter Küffner
Wirtschaftsprüfer“

3. Behandlung des Jahresergebnisses:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 10.08.07 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 16.08.2007 wird für das Wirtschaftsjahr 2006 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresüberschuss EUR
2006	13.525.813,63	197.376,26

Der Überschuss soll gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 EBV zur Verlusttilgung verwendet werden. Durch diese Verlusttilgung reduziert sich der bilanziell ausgewiesene Verlust auf 9.497.821,90 EUR.

4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht können in der 41. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 25.09.2007

Abfallwirtschaftsverband Starnberg – Peter Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.